



O.Ö. Landesverband für *Motocross Sport* und *Fahrsicherheitstraining*

Statuten

des OÖ Landesverbandes für Moto Cross Sport und Fahrsicherheitstraining

in der Beschlussfassung vom 7. März 2006

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes:	2
§ 4 Mitgliedschaft:	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:	4
§ 8 Verbandsorgane:	4
§ 9 Hauptversammlung - Verbandstag:	4
§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung:	5
§ 11 Das Präsidium:	5
§ 12 Aufgaben des Präsidiums:	6
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder:	7
§ 14 Rechnungsprüfer	7
§ 15 Verbandsjahr:	8
§ 16 Schiedsgericht:	8
§ 17 Auflösung des Verbandes:	9

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verband führt den Namen **OÖ Landesverband für Moto Cross Sport und Fahrsicherheitstraining**. Er hat seinen Sitz in Wels und erstreckt seine Tätigkeiten über Oberösterreich.

§ 2 Verbandszweck:

Die Verbandstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, unpolitisch und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt

- die Entwicklung und Ausübung des Moto Cross Sports in OÖ; als internationale und laut Landessportgesetz anerkannte Sportart auf Grundlage der geltenden Landesgesetze sowie des internationalen Sportreglement positiv zu beeinflussen,
- die Sicherheit der Benutzer von einspurigen Kraftfahrzeugen durch gezieltes Fahrsicherheitstraining positiv zu unterstützen
- die Tätigkeit der ihm angeschlossenen Vereine, juristischen und natürlichen Personen zu fördern und zu unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes:

1. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Vollziehung auf sportlichem und verwaltungstechnischem Gebiet im Land und in den Gemeinden
- b) Errichtung und Ausgestaltung von Sportanlagen mit der Berechtigung der Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen auf diesen Plätzen oder in diesen Anlagen, sowie der Berechtigung der Verabfolgung von Speisen und Getränken an alle in diesen Anlagen sich aufhaltenden Personen, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
- c) die Abhaltung von fahrsicherheitstechnischen und verkehrserzieherischen Veranstaltungen
- d) Schaffung von Einrichtungen zum Zwecke der Hilfeleistung bei sportlichen Veranstaltungen und Festen
- e) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und der sportlichen Leistungssteigerung sowie die Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen
- f) Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Sporttagen, Sportfesten und anderen sportlichen und werbenden Veranstaltungen
- g) die Förderung der Gründung von Vereinen
- h) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Druckschriften
- i) Durchführung und Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen von Trainern unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

2. Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
- a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Flohmärkte und Basare;
 - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g) Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbandes bzw seiner Mitglieder);
 - j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - k) Einhebung von Protest- und Strafgebühren;
 - l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - m) Zinserträge und Beteiligungserträge;
 - n) Verpachtung von Gastroeinrichtungen auf Sportanlagen
 - o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

§ 4 Mitgliedschaft:

- 1.) Mitglieder des Landesverbandes können alle Vereine, juristische und natürliche Personen werden, die sich mit dem Moto Cross Sport und Fahrsicherheitstraining beschäftigen, sowie diese Bestrebungen fördern und unterstützen wollen..
- 2.) Natürliche Personen, die sich um den Moto Cross Sport in Oberösterreich besondere, über den lokalen Bereich hinausgehende Verdienste erworben haben, kann vom Landesverband die Ehrenmitgliedschaft verleihen werden. Diese kann sowohl von den Mitgliedern als auch vom Präsidium des Landesverbandes beantragt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ableben, oder Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind beispielsweise:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Verbandsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Verbandes;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Ermahnung;

- 4.) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- 6.) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie sonstige vom Verband zur Verfügung gestellte Utensilien zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Verbandsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Jedes Mitglied hat sowohl Stimmrecht als auch das passive und aktive Wahlrecht.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Verbandszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Verbandsorgane:

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a) Hauptversammlung - Verbandstag
 - b) Präsidium (Leitungsorgan)
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- 2.) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs 1 lit b, c, beträgt 2 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Hauptversammlung - Verbandstag:

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung – Verbandstag findet jährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidium (Leitungsorgan) innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums;
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder;
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
- 3.) Zu allen Hauptversammlungen hat das Präsidium sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- 4.) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Verbandssekretär schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- 5.) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Ebenfalls haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat max. zwei Delegiertenstimmen; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für eine Funktion im Präsidium ist Volljährigkeit erforderlich.
- 6.) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 7.) Zu einem Beschluss der Hauptversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung:

- 1.) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Folgende Beschlüsse sind der Hauptversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht;
 - b) Entlastung des Verbandspräsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch das Präsidium;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 - g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - h) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;
- 2.) Die Hauptversammlung ist befugt, die Zuständigkeit gemäß Abs 1 lit g und h dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Das Präsidium:

- 1.) Das Präsidium (Leitungsorgan) besteht aus:
 1. Präsident

2. Vizepräsident
 3. Schriftführer
 4. Finanzreferent
 5. Verbandssekretär
- 2.) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.
 - 3.) Das Präsidium ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte).
 - 4.) Das Präsidium wird vom Präsident, in dessen Verhinderung vom Vizepräsident mindestens einmal jährlich einberufen.
Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident.
 - 5.) Das Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 6.) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Ableben, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Präsidenten, durch Rücktritt, der dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu erklären ist. Das Präsidium kann durch die Hauptversammlung enthoben werden.
Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.
 - 7.) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums:

- 1.) Das Präsidium hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
- 2.) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschließen.
- 3.) Dem Präsidium kommen folgende Aufgaben zu:
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) sorgt für einen geregelten Informationsfluss im Verband
 - c) Kurse, Verbandsfeste und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - d) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
 - e) eine (außer-)ordentliche Hauptversammlung einzuberufen;
 - f) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechenjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und eine Vermögensübersicht zu erstellen.

- g) auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
- h) Statutenänderungen anzuzeigen;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder:

- 1.) Die Mitglieder des Präsidiums sind dem Verband gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verbandsorganes anzuwenden.
- 2.) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten, obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Hauptversammlung und im Präsidium.
- 3.) Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident und einem weiteren stimmberechtigten Präsidiumsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsident und dem Finanzreferent gemeinsam zu unterfertigen.
- 4.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch in Abs 3 genannte Organe erteilt werden.
- 5.) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 6.) Der Verbandssekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen.
- 7.) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Präsidiums.
- 8.) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten und/oder seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1.) Drei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Verbandsmitglieder sein.
- 2.) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Einnahme-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung betrifft:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - b) die statutengemäße Verwendung der Mittel

- c) eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Präsidiumsmitglieder mit dem eigenen Verband einen Vertrag abschließen.
- 3.) Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.
- 4.) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Präsidium erhält. Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- 5.) Das Präsidium informiert die Mitglieder über die Prüfung. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- 6.) Wenn das Präsidium auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Leitungsorgan die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Hauptversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw die Bestandsgefährdung darzustellen.
- 7.) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 15 Verbandsjahr:

Das Verbandsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

§ 16 Schiedsgericht:

- 1.) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2.) Es setzt sich aus fünf in das Präsidium wählbaren Verbandsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4.) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes, der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

5.) Für den Verband ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 17 Auflösung des Verbandes:

- 1.) Die Auflösung des Verbandes erfolgt über Antrag und Beschluss in der Hauptversammlung. Zum Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Im Falle der Auflösung ist bewegliches und unbewegliches Vermögen des Verbandes einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen.
- 2.) Das letzte Verbandspräsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs 2 Vereinsgesetz 2002). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 Vereinsgesetz 2002).

**Diese Statuten wurden bei der ordentlichen Hauptversammlung /
Verbandstag des OÖ Landesverbandes für Moto Cross Sport und
Fahrsicherheitstraining
am 07. März 2006
beschlossen.**